



II- 4906 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ  
41801/7-V7/75

2307 / A. B.  
zu 2315 / J.  
Präs. am 27. AUG. 1975

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

zu Z 2315/J-NR/1975

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Lona Murowatz und Genossen vom 4.7.1975 betreffend den Ausbau des Instituts der Bewährungshilfe beantworte ich wie folgt:

Die Bewährungshilfe hat im Interesse einer Eindämmung der Rückfallskriminalität eine bedeutende kriminalpolitische Aufgabe zu erfüllen. In Österreich kann die Einrichtung der Bewährungshilfe bereits auf eine mehr als zehnjährige Erfahrung in der praktischen Durchführung zurückblicken. Den positiven Erfolgen hat die Strafrechtsreform Rechnung getragen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches wurde die Anwendung der Bewährungshilfe auch auf erwachsene Rechtsbrecher gesetzlich ermöglicht. Nach dem seinerzeitigen Vorbild beim allmählichen Aufbau der Bewährungshilfe für Jugendliche kommt die Bewährungshilfe nun auch für Erwachsene stufenweise zur Anwendung.

Bis zum 31.12.1978 ist die Bewährungshilfe für Erwachsene auf Personen beschränkt, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr vollendet haben, weiters bis zum 31.12.1982 auf Personen, die zur Tatzeit bereits das 28. Lebensjahr vollendet haben. Nur wenn es aus besonderen Gründen geboten ist, kann ohne Rücksicht auf das Alter des Probanden ein Bewährungshelfer bestellt werden. Damit ist Gewähr gegeben, daß die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine wirksame Arbeit zeitgerecht vorbereitet werden können.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wurde bisher die Bewährungshilfe in Österreich von privaten Organisationen durchgeführt. Gemäß § 27 des BewHGes i.d.F. des Bewährungshilfeanpassungsgesetzes erfolgt die Durchführung der Bewährungshilfe durch private Vereinigungen bis zum Ablauf des 31. Dezembers 1978. Mit Ausnahme der Steiermark wird die Bewährungshilfe im ganzen Bundesgebiet durch den Verein für Bewährungshilfe und soziale Jugendarbeit mit dem Sitz in Wien durchgeführt, in der Steiermark obliegt die Durchführung der Bewährungshilfe dem Landesverband Steiermark der Österreichischen Gesellschaft "Rettet das Kind".

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

1) Wortlaut der Anfrage: "Welche sachlichen und personellen Vorkehrungen wurden vom Bundesministerium für Justiz getroffen, um den Ausbau der Bewährungshilfe sicherzustellen?"

Antwort: Gemäß § 3 des BewHGes i.d.F. des Bewährungshilfeanpassungsgesetzes ist am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz für den Sprengel dieses Gerichtshofes eine Dienststelle für Bewährungshilfe zu errichten. Gegenwärtig bestehen bei allen in Strafsachen tätigen Gerichtshöfen I. Instanz, mit Ausnahme von Ried i. I. und Leoben, Geschäftsstellen der Bewährungshilfe. Für die Sprengel der Kreisgerichte Ried i. I. und Leoben sind die Vorbereitungen für die Eröffnung von Geschäftsstellen im Gange. Darüberhinaus bestehen in den Sprengeln Wien, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Eisenstadt Außenstellen.

Die Ausstattung der Geschäftsstellen und Außenstellen ist derart, daß dem laufenden Anwachsen der Bewährungshilfe Rechnung getragen werden kann. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß die organisatorischen Voraussetzungen für ein klagloses Funktionieren der Bewährungshilfe bereits gegeben sind.

Zur Durchführung von Aufgaben der Bewährungshilfe stehen derzeit 12 Dienstposten für Beamte der VerwGr A

- 3 -

(Akademiker), 110 Dienstposten der VerwGr B und 9 Dienstposten für VB des Entlohnungsschemas I, EntlGr b sowie 19 Dienstposten für Geschäftspersonal zur Verfügung. Die Dienstposten der Bewährungshelfer sind voll besetzt. Ab 1.9.1975 werden weitere Dienstposten für die Aufnahme von Absolventen der Lehranstalten für gehobene Sozialberufe bereitgehalten, es liegen bereits zahlreiche Bewerbungsgesuche vor.

Ein weiterer Ausbau der Bewährungshilfe in den nächsten Jahren durch Vermehrung der Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer ist beabsichtigt. Wenngleich bisher die wünschenswerte Zahl von jährlich zusätzlichen 30 Dienstposten mangels geeigneter Bewerber nicht immer erreicht werden konnte, so wird die Justizverwaltung dennoch alles daransetzen, diesen Zielvorstellungen nahezukommen.

Zum Stichtag 1.6.1975 betrug die Zahl der hauptamtlichen Bewährungshelfer 132, davon entfallen 82 auf Wien.

Die Gesamtzahl der zum 1.6.1975 von hauptamtlichen Bewährungshelfern betreuten Probanden betrug 2175. Zum Stichtag 1.10.1974 waren es 1976.

Außer den hauptamtlichen Bewährungshelfern sind derzeit noch ca 500 freiwillig ehrenamtliche Bewährungshelfer tätig; insgesamt werden an die 3600 Probanden betreut. Davon sind etwa 340 Erwachsene, welche zum Teil noch im Rahmen der Schutzaufsicht geführt werden.

2) Wortlaut der Anfrage: "Liegen bereits Erfahrungen über die Bewährungshilfe für Erwachsene vor?"

Antwort: Von den Einrichtungen der Bewährungshilfe wurden bereits vor dem 1.1.1975 Erwachsene im Rahmen der Schutzaufsicht betreut. Im Jahre 1974 waren es insgesamt 335. Infolge des kurzen Zeitraumes sind die Auswirkungen der mit 1.1.1975 in Kraft getretenen Bewährungshilfe für Erwachsene derzeit noch nicht mit Sicherheit feststellbar, die positiven Erfolge der unter Schutzaufsicht betreuten Personen läßt jedoch ähnlich gute Ergebnisse erwarten.

- 4 -

3) Wortlaut der Anfrage: "Ist es gelungen, die Anwendung der kurzfristigen Freiheitsstrafe zurückzudrängen?"

Antwort: Die Zeit seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. Jänner 1975 ist noch zu kurz, um ein verlässliches Urteil über die bei seiner praktischen Anwendung gesammelten Erfahrungen abzugeben. Immerhin zeichnet sich schon jetzt ab, daß die Zahl der in den Justizanstalten angehaltenen Personen seit Anfang dieses Jahres ständig sinkt. Die folgenden Zahlen geben darüber Aufschluß: Ende Jänner 1975 befanden sich in den österreichischen Justizanstalten insgesamt 8370 Personen, die Zahl betrug Ende Juli 1975 insgesamt 7536. Es ist wahrscheinlich, daß das Absinken der Zahl der Strafgefangenen auch darauf zurückzuführen ist, daß die Gerichte entsprechend den neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nun mehr als bisher Geldstrafen an Stelle von Freiheitsstrafen verhängen. Eine wissenschaftlich fundierte Aussage darüber wird allerdings erst auf Grund eingehender Untersuchungen möglich sein, sobald die entsprechenden kriminalstatistischen Unterlagen vorliegen werden.

22. August 1975

Der Bundesminister:

